

Artikel 1 – Projekt

Die Nationallotterie, eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Rue Belliard 25-33 in 1040 Brüssel, organisiert das Projekt „Lady Fortuna 2024-2025“ gemäß Artikel 6, § 1, 4° des Gesetzes vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie und auf der Grundlage der Zuschusscharta, wie sie dem Königlichen Erlass vom 30. August 2016 zur Genehmigung des Verwaltungsvertrags zwischen dem belgischen Staat und der Nationallotterie, einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft, beigelegt ist.

In Übereinstimmung mit den Werten der Nationallotterie und ihres gesellschaftlichen Auftrags werden 20 Vereinigungen, die sich auf Frauen, deren Wohlergehen und die Gleichstellung in der Gesellschaft konzentrieren, aus den Unterstützungsanträgen ausgewählt, die über die zu diesem Zweck vorgesehene Website der Nationallotterie eingereicht wurden. Unter „Vereinigung“ versteht man für die Anwendung dieser Regeln Gesellschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemäß der belgischen Gesetzgebung als „Sozialunternehmen“ anerkannte Genossenschaften, die auf belgischem Hoheitsgebiet Projekte mit sozialem Charakter anbieten, wie die oben genannten, und die von der Nationallotterie ausgewählt wurden, um am „Lady Fortuna“-Projekt teilzunehmen.

Diese Regeln legen die Modalitäten fest, nach denen Personen mit einem Konto bei der Nationallotterie (im Folgenden „Teilnehmer“) zu diesem Unterstützungsprojekt beitragen können, indem sie für die Vereinigung/en ihrer Wahl unter den von der Nationallotterie bereits ausgewählten Vereinigungen abstimmen.

Artikel 2 – Art und Weise der Teilnahme

Die in ihr Konto bei der Nationallotterie eingeloggten Teilnehmer stimmen für ihre Lieblingsvereinigung/en ab:

- durch Scannen des QR-Codes auf den Lady-Fortuna-Rubbellosen oder über einen Link (Hyperlink) auf jedem anderen Kommunikationsträger, den die Nationallotterie für die Durchführung dieses Projekts als nützlich erachtet;
- über die Website der Nationallotterie, auf der Seite „Abstimmung“ von Lady Fortuna, die über den Game Store oder einen anderen speziell für das Lady-Fortuna-Projekt eingerichteten Bereich der Website aufgerufen werden kann.

Artikel 3 – Dauer des Lady-Fortuna-Projekts

Das Lady-Fortuna-Projekt beginnt am 26. August 2024 und die Ergebnisse werden spätestens bei der Abschlussveranstaltung im Herbst 2025 bekannt gegeben.

Artikel 4 – Teilnahmebedingungen

§1. Die Teilnahme am Lady-Fortuna-Projekt ist kostenlos und steht jeder volljährigen natürlichen Person (+ 18 Jahre) offen, die ihren Wohnsitz in Belgien hat und über ein Konto bei der Nationallotterie verfügt.

§2. Die an diesem Projekt teilnehmenden Personen sind in ihrem Konto bei der Nationallotterie eingeloggt und:

- scannen entweder den auf dem Lady-Fortuna-Rubbellos zu diesem Zweck vorgesehenen QR-Code oder folgen einem Link (Hyperlink) auf jedem anderen Kommunikationsträger, den die Nationallotterie für die Durchführung dieses Projekts als nützlich erachtet;
- oder rufen direkt auf der Website der Nationallotterie die Seite „Abstimmung“ von Lady Fortuna auf, die über den Game Store oder einen anderen speziell für das Lady-Fortuna-Projekt eingerichteten Bereich der Website aufgerufen werden kann.

§3. Jegliche Zweifel oder Unstimmigkeiten bezüglich der Identität eines Teilnehmers führen zu seinem Ausschluss vom Lady-Fortuna-Projekt und zum Entzug seiner Teilnahme.

Artikel 5 – Ablauf des Lady-Fortuna-Projekts

§1. Die 20 von der Nationallotterie zuvor ausgewählten Vereinigungen werden während der folgenden vier Abstimmungszeiten in Gruppen von fünf Vereinigungen aufgeteilt:

- Abstimmungszeitraum 1: Montag, 26. August 2024 bis Montag, 2. Dezember 2024 um 09:00 Uhr
- Abstimmungszeitraum 2: Montag, 2. Dezember 2024 um 09:01 Uhr bis Montag, 3. März 2025 um 09:00 Uhr
- Abstimmungszeitraum 3: Montag, 3. März 2025 um 09:01 Uhr bis Montag, 2. Juni 2025 um 09:00 Uhr
- Abstimmungszeitraum 4: Montag, 2. Juni 2025 um 09:01 Uhr bis Montag, 25. August 2025 um 09:00 Uhr

Weder vor noch nach den für den jeweiligen Abstimmungszeitraum vorgesehenen Terminen ist eine Teilnahme möglich.

Für jede Gruppe werden die Namen der fünf Vereinigungen zu Beginn des sie betreffenden Abstimmungszeitraums bekannt gegeben.

Pro Abstimmungszeitraum und pro Person mit einem Konto bei der Nationallotterie ist nur eine Stimme erlaubt. Bei jeder Abstimmung wird der Teilnehmer durch eine auf der Website der Nationallotterie auf dem Bildschirm erscheinende Nachricht über seine Teilnahme informiert.

Pro Abstimmungszeitraum qualifizieren sich die beiden Vereinigungen mit den meisten Stimmen für das Lady-Fortuna-Finale. Die Namen dieser beiden Vereinigungen werden spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ende des Abstimmungszeitraums bekannt gegeben.

Bei Stimmgleichheit findet eine Verlosung nach den von der Nationallotterie festgelegten Modalitäten unter Aufsicht eines Gerichtsvollziehers statt.

§2. Die acht nach den vier Abstimmungszeiten ausgewählten Vereinigungen werden den Teilnehmern beim Lady-Fortuna-Finale, das von Dienstag, dem 26. August 2025 um 09:01 Uhr, bis Dienstag, dem 30. September 2025 um 23:59 Uhr, stattfindet, erneut zur Abstimmung vorgelegt.

Pro Person mit einem Konto bei der Nationallotterie ist nur eine Stimme erlaubt. Bei seiner Abstimmung wird der Teilnehmer durch eine auf der Website der Nationallotterie auf dem Bildschirm erscheinende Nachricht über seine Teilnahme informiert.

§3. Die Abstimmungen unterstehen der Leitung des geschäftsführenden Direktors oder seines Beauftragten. Sie können der Aufsicht eines Gerichtsvollziehers unterliegen.

§4. Abgesehen von dem, was auf der Website der Nationallotterie, offiziell in den sozialen Medien, veröffentlicht wird, werden keine weiteren Informationen jeglicher Art persönlich den Teilnehmern über das Lady-Fortuna-Projekt per Post, Telefon, E-Mail oder über soziale Medien mitgeteilt und zwar, ohne dass das Ausbleiben einer Mitteilung seitens der Nationallotterie als Annahme des vom Teilnehmer geäußerten Standpunkts betrachtet werden kann.

Artikel 6 – Ausschluss

Im Fall von Missbrauch, nachgewiesenem Betrug, Betrugsverdacht oder Betrugerei behält sich die Nationallotterie ausdrücklich das Recht vor, den/die betreffenden Teilnehmer von der Teilnahme am Lady-Fortuna-Projekt und/oder anderen Aktionen, Gewinnspielen oder Werbelotterien der Nationallotterie auszuschließen. Ein solcher Ausschluss erfolgt unbeschadet des Rechts der Nationallotterie, von dem/den betreffenden Teilnehmer(n) eventuell vollständigen Schadenersatz zu fordern.

Artikel 7 – Unterstützung der 20 von der Nationallotterie ausgewählten Vereinigungen

§1. Die 12 Vereinigungen, die während der vier Abstimmungszeiten die wenigsten Stimmen erhalten haben, erhalten jeweils eine Unterstützung von 10.000 €. Diese Vereinigungen nehmen nicht am Lady-Fortuna-Finale teil.

§2. Die acht Vereinigungen, die in das Lady-Fortuna-Finale einziehen, erhalten jeweils eine Unterstützung von 20.000 €.

§3. Die im Lady-Fortuna-Finale gewährte Unterstützung ist ein Gesamtbetrag von 100.000 €, der unter den acht am Finale teilnehmenden Vereinigungen im Verhältnis zu der Anzahl der Stimmen, die sie im Finale erhalten, aufgeteilt wird. Eine Vereinigung, die 0 Stimmen erhält, bekommt somit keine zusätzliche Unterstützung.

§4. Die siegreichen Vereinigungen werden spätestens bei der Abschlussveranstaltung im Herbst 2025 bekannt gegeben.

Artikel 8 – Haftung

§1. Die Nationallotterie behält sich das Recht vor, das Lady-Fortuna-Projekt ganz oder teilweise zu ändern, zu verschieben, zu verkürzen oder zu annullieren, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, höherer Gewalt oder einer Änderung der Regeln. Sollte es zu einer solchen Änderung, Verschiebung, Verkürzung oder Annullierung kommen, haben die Teilnehmer oder andere Personen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§2. Die Teilnahme am Lady-Fortuna-Projekt setzt die Kenntnis und Akzeptanz der Beschaffenheit und der Beschränkungen des Internets voraus, insbesondere in Bezug auf die technische Leistung und das Risiko einer Unterbrechung der Internetverbindung, und ganz allgemein die Risiken, die mit jeder Internetverbindung und jeder Datenübertragung über das Internet verbunden sind, den fehlenden Schutz bestimmter Daten gegen möglichen Diebstahl und die möglichen Risiken einer Kontamination durch Viren im Netz.

§3. Weder die Nationallotterie selbst noch ihre Mitarbeiter oder Dritte, die sie im Rahmen des Lady-Fortuna-Projekts in Anspruch genommen hat, können haftbar gemacht werden für:

- mangelhafte Datenübertragungen über das Internet;
- Funktionsstörungen des Internets oder der verwendeten Software oder des Mobilfunknetzes;
- Folgen von Viren, Bugs, Anomalien, technischen Fehlern;
- technische Mängel jeder Art und Hard- und Softwarefehler;
eventuelle Schäden jeglicher Art, die sich aus der Organisation des Lady-Fortuna-Projekts ergeben, einschließlich der Teilnahme an dieser Promotionsaktion, der Ermittlung der Gewinner und der Vergabe der Preise.

§4. Die Nationallotterie kann nicht für direkte oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die durch eine Unterbrechung der Internetverbindung, jegliche Funktionsstörung, den Ausschluss von Teilnehmern oder das Ende des Lady-Fortuna-Projekts aus irgendeinem Grund entstehen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine personenbezogenen Daten zu schützen und die auf seinem Computer installierten Programme gegen jede Form der Beschädigung zu sichern. Das Einloggen auf der Website der Nationallotterie obliegt der alleinigen Verantwortung der Teilnehmer.

§5. Ebenso wenig kann die Nationallotterie haftbar gemacht werden, wenn das Lady-Fortuna-Projekt aufgrund höherer Gewalt oder eines Umstands, der sich ihrer Kontrolle entzieht, geändert, verkürzt oder annulliert wird.

Artikel 9 – Schutz der Privatsphäre und des Rechts am eigenen Bild

§1. Jede Person, die am Lady-Fortuna-Projekt teilnimmt, akzeptiert, dass ihre personenbezogenen Daten von der Nationallotterie aufbewahrt werden, und zwar so lange, wie es für die Abwicklung dieses Projekts erforderlich ist. Wenn der Teilnehmer seine Zustimmung erteilt hat, können seine Daten im

Rahmen dieser Zustimmung zu Marketingzwecken sowie für den Versand (insbesondere per E-Mail) von Informationen über ihre Produkte und Aktionen, Handelsinformationen, Newslettern, Gewinnspielen und Werbeangeboten, die sich auf Produkte der Nationallotterie beziehen, verwendet werden. Die gesammelten personenbezogenen Daten werden von der Nationallotterie gemäß der geltenden Gesetzgebung geschützt.

Weitere Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und seine diesbezüglichen Rechte kann der Teilnehmer der Datenschutzerklärung entnehmen, die auf der Website <https://www.nationallotterie.be/privacy/datenschutzerklaerung> verfügbar ist, oder auf Anfrage eine Kopie davon erhalten.

§2. Jede Person, die am Lady-Fortuna-Projekt teilnimmt, kann auf ihre personenbezogenen Daten zugreifen und hat außerdem das Recht, sie berichtigen oder löschen zu lassen oder ihrer Verwendung zu widersprechen. Zu diesem Zweck kann sich der Teilnehmer wenden an: <https://www.nationallotterie.be/privacy/daten-anpassen>. Die Nationallotterie sieht sich jedoch gezwungen, die Teilnahme von Personen zu beenden, die der Verwendung von Daten, die für das Lady-Fortuna-Projekt erforderlich sind, widersprechen oder deren Löschung beantragen.

Artikel 10 – Annahme der Regeln

Die Teilnahme am Lady-Fortuna-Projekt setzt die Annahme dieser Regeln sowie aller Beschlüsse voraus, die von der Nationallotterie gefasst werden können, um den reibungslosen Ablauf dieses Projekts zu gewährleisten.

Diese Regeln wurden vom Direktionsausschuss der Nationallotterie genehmigt.

* * *